

BUNDESINNUNGSVERBAND DES DEUTSCHEN KÄLTEANLAGENBAUERHANDWERKS

BiV

BiV-Kälteanlagenbauer • Bahnhofstraße 27 • 53721 Siegburg

Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Hannelore Kraft
Stadtter 1
40219 Düsseldorf

BUNDESINNUNGSVERBAND
DES DEUTSCHEN
KÄLTEANLAGENBAUER
HANDWERKS

Bahnhofstraße 27
53721 Siegburg
Tel.: 0 22 41 97 420-0
Fax: 0 22 41 97 420-20

info@biv-kaelte.de
www.biv-kaelte.de
www.der-coolste-job-der-welt.de

Zeichen: hb/th/sg
Datum: 15.01.2013

Initiative für ein verantwortungsgerechtes Gewährleistungsrecht

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die europäische Verbraucherrechte-Richtlinie bis Ende des Jahres in deutsches Recht umzusetzen. Der Umsetzungsakt wird zahlreiche Änderungen des BGB mit sich bringen und bietet die Gelegenheit, ein nach wie vor drängendes Problem des Gewährleistungsrechts zu lösen. Es ist überaus bedauerlich, dass sich die Bundesregierung nicht auf ein Lösungskonzept verständigen konnte und der nun vorliegende Gesetzesentwurf die Thematik vollständig ausspart. Dies gilt umso mehr, als die Bedeutung der Problematik für die tag-tägliche Geschäftspraxis immens ist.

Handwerker, die zur Erledigung eines Auftrags das notwendige Material (z.B. Ersatzteile, Wandfarbe, Bodenfliesen) bei einem Händler kaufen und es bei einem Verbraucher einbauen, begeben sich in eine regelrechte Haftungsfalle. Stellt sich nach

GESCHÄFTSFÜHRER
Dr.-Ing. Matthias Schmitt

VORSTAND
Heribert Baumeister, Bundesinnungsmeister
Klaus Gering, 1. stv. Bundesinnungsmeister
Wilfried Otto, 2. stv. Bundesinnungsmeister

SATZUNG
genehmigt durch BMWI
am 27. Juli 1998
GZ: II B 2-1291 31/42

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Einbau des Materials heraus, dass das Material mangelhaft war, hat der Handwerker auf seine Kosten das Material auszubauen, neues Material zu besorgen und dieses erneut einzubauen. Dies folgt aus den gesetzlichen Gewährleistungspflichten des Werkvertrags. Gegenüber dem Händler / Hersteller oder sonstigen Zulieferern kann der Handwerker allerdings nur Gewährleistungsrechte aus dem geschlossenen Kaufvertrag geltend machen. Da das Gewährleistungsrecht im Kaufrecht im b2b-Bereich nicht so umfassend ist wie im Werkvertragsrecht, bleibt der Handwerker im Ergebnis auf den Kosten für den Ausbau und den erneuten Einbau des Materials sitzen, obwohl er für den Mangel des Materials nicht verantwortlich ist.

Die Tragweite der geschilderten Problematik beschränkt sich bei weitem nicht auf einen Einzelfall oder gar auf ein regionales Phänomen, sondern betrifft das gesamte verarbeitende Handwerk. Aufgrund der großen Bedeutung für das Handwerk ist ein Handeln des Gesetzgebers unerlässlich.

Eine Anpassung der Gewährleistungsrechte im Kauf- und Werkvertrag ist dringend geboten. Der BGH hat jüngst nach entsprechender Vorlage des EuGH diesbezüglich eine faktische Angleichung bei Verbraucherverträgen vollzogen. Nun gilt es, diese Angleichung auch für Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmen gesetzlich vorzunehmen.

Wir wären ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich im Rahmen der anstehenden Debatten zur Richtlinien-Umsetzung des für das Handwerk wichtigen Themas annehmen und sich für eine entsprechende Ergänzung des Gewährleistungsrechts einsetzen.

Zur Veranschaulichung der rechtlich durchaus komplexen Problematik hat der ZDH ein Initiativpapier verfasst, das zudem einen entsprechenden Lösungsansatz vorsieht. Das Papier liegt diesem Schreiben ebenso wie die Stellungnahme des Handwerks zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesinnungsverband des Deutschen
Kälteanlagenbauerhandwerks - BIV -



Heribert Baumeister
Bundesinnungsmeister